



Beschlussvorlage Nr. B-014/2023

Einreicher:

Dezernat 5/ Amt 50

Gegenstand:

Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Sozialumlage zur Bildung einer Rückstellung im Jahresabschluss 2022

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	02.02.2023	nicht öffentlich			
Stadtrat	08.02.2023	öffentlich			

Dagmar Ruscheinsky

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen: ja nein

Produktsachkonto/Maßnahmennummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

Maßnahmennummer

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme 168.169 EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen EUR

Finanzbedarf ist gesichert nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage 1 Seite 1

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlusnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Die Vorlage tangiert „Chemnitz Kulturhauptstadt 2025“.

Erläuterung (falls nicht zutreffend, bitte entfernen):
--

Die Vorlage hat klimarelevante Auswirkungen: Ja, Nein

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Sozialumlage i. H. v. 168.169 EUR entsprechend folgender Übersicht:

Änderungen zum Teilergebnishaushalt 2022*

-in EUR-

PSK Maßnahmenr.	Kurzbezeichnung Pro- duktsachkonto und Maß- nahmenummer	Plan 2022	bereits genehmigte apl/üpl	Veränderung +	Veränderung .I.	Ansatz neu
Aufwendungen						
3514000.43723000	Sonstige soziale Angelegen- heiten Sozialumlage; So- zialumlage nach § 22 Abs. 2 SächKomSozVG	43.602.602	4.147.697	168.169	0	47.918.468
3141000.43399322	Eingliederungshilfe nach SGB IX; Heilpädagogische Kita / Gruppe	1.370.000	0	0	168.169	1.201.831
Summe Aufwendungen				168.169	168.169	
Differenz Aufwendungen				0		

* Die überplanmäßige Mittelbereitstellung gilt analog für die betreffenden Zahlungskonten im Finanzhaushalt.

Begründung: Mehrbedarf Sozialumlage

Beantragt wird eine weitere überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Deckung der auf Grundlage des § 22 Abs. 2 SächsKomSozVG an den Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) zu leistenden Sozialumlage. Konkret wird die Mittelbereitstellung zur Deckung einer für den Jahresabschluss 2022 zu bildenden Rückstellung beantragt.

Die Rückstellung dient dem Ausgleich des auf die Stadt Chemnitz voraussichtlich entfallenden Anteils des Fehlbetrages des KSV aus dem Jahr 2021. Gemäß dem Vorsichtsprinzip soll der aus dem Jahresabschluss 2021 des KSV resultierende Fehlbetrag beim Jahresabschluss 2022 der Stadt Chemnitz berücksichtigt und eine Rückstellung in notwendiger Höhe gebildet werden. Dieses Vorgehen entspricht der Verfahrensweise aus dem Vorjahr zum Umgang mit dem Fehlbetrag des KSV aus dem Jahr 2020, der mit der Sozialumlage 2022 verrechnet wurde (s. Vorlage B-005/2022).

Der Fehlbetrag im Kommunalhaushalt, mit dem der KSV das Haushaltsjahr 2021 abgeschlossen hat, beträgt 25,25 Mio. EUR und resultiert hauptsächlich aus der Umsetzung der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sowie Änderungen im Sozialhilferecht, mit denen Aufgabenzuständigkeiten neu geordnet wurden. Weitere Planabweichungen sind im Bereich der Hilfe zur Pflege eingetreten. Da der KSV über keine Rücklagemittel verfügt, wird der Ausgleich des Fehlbetrages im Rahmen der Sozialumlage 2023 veranschlagt und ist somit durch die Mitglieder auszugleichen.

Laut den aktuellen Unterlagen aus der Sitzung des Verbandsausschusses vom 08.11.2022 ergibt sich rechnerisch für die Stadt Chemnitz ein Anteil von 1.760.260,24 EUR. Davon wurden bereits 1.592.091,94 EUR mit dem Beschluss B -095/2022 bereitgestellt. Da im Planansatz der Sozialumlage über keine weiteren verfügbaren Haushaltsmittel enthalten sind, ist die Übertragung der restlichen benötigten Haushaltsmittel notwendig.

Deckungsquelle

Zur Deckung der Sozialumlage werden voraussichtlich nicht benötigte Aufwendungen aus der Eingliederungshilfe herangezogen.

Die Aufwendungen für Leistungen in den heilpädagogischen Kitas und Gruppen haben sich im Jahr 2022 nicht in dem Umfang entwickelt wie erwartet. Die Anzahl der Kinder, die diese Leistungen in Anspruch genommen haben, ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. 15% gesunken. Tendenziell ist eine Verschiebung zur integrativen Betreuung in einer Regel-Kita zu beobachten. Der Planansatz in dem zur Deckung benannten PSK wird in 2022 daher voraussichtlich nicht erreicht.

Ausblick

Die Entwicklung der zu leistenden Sozialumlage bleibt weiterhin risikobehaftet, da die bereits vorgenommenen Gesetzesänderungen zu stetigen Aufwandserhöhungen führen, denen außerhalb der Sozialumlage keine wesentlichen steigenden Erträge gegenüberstehen. In die Planung des KSV für 2023 sowie die Finanzplanjahre 2024 bis 2026 wurden bekannte Rechtsänderungen sowie die Einflüsse aus der Energiekrise und anderen Sachkostensteigerungen einbezogen. Unabsehbare Entwicklungen bzw. Gesetzesänderungen können jedoch zu zusätzlichen Kostenaufwüchsen führen, die zu einer weiteren Erhöhung der durch die Mitglieder zu tragenden Sozialumlage führen würden.

In diesem Zusammenhang steht auch der derzeit durch den Freistaat geleistete Landeszuschuss, der für die Mehrbelastungen aus der Neuordnung von Aufgabenzuständigkeiten sowie der Refor-

mierung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) dem KSV sowie besonders belasteten Mitgliedskörperschaften gewährt wird. Die Ausgleichszahlungen sind lt. § 23 SächsAGSGB bis 2024 beziffert, wobei die Ausgleichszahlungen an die Mitgliedskörperschaften in den Jahren 2018 bis 2022 in gleicher Höhe gewährt werden und in den Jahren 2023 und 2024 sich jeweils verringern. Diese Senkung führt ebenfalls zu einer Steigerung der Sozialumlage in den kommenden beiden Jahren. Eine weitere Ausgleichszahlung über das Jahr 2024 hinaus soll im Ergebnis einer Evaluierung der Mehrbelastungen im Zeitraum 2020 bis 2022 bestimmt werden.

Es ist daher nicht von einer kurzfristigen stärkeren Beteiligung des Freistaates auszugehen und die finanzielle Lücke ist durch die Landkreise und kreisfreien Städte zu schließen, die in gleichem Maße wie der KSV durch die Gesetzesänderungen und Kostenaufwüchse belastet sind.